



Anträge und Synopsen (Stand 20.10.2022, 12.20 Uhr)

Stadtratssitzung vom 20. Oktober 2022

Traktandum 3: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl und Wahl des Vizepräsidentiums (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	AL/PdA	Für die zurücktretende Tabea Rai (AL) nominiert die Fraktion AL/PdA als Mitglied Eva Chen (AL).	
2.	FDP/JF	Für das Vizepräsidentium der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) nominiert die Fraktion FDP/JF Tom Berger (FDP).	

Traktandum 5: Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 2. Lesung (2021.SUE.000033)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Es sei die Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit Elektroantrieb in den nächsten 5 Jahren entsprechend dem zu erwartenden Anstieg an Fahrzeugen mit alternativem Antrieb anzupassen.	Mit der Gratisparkkarte für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb schafft die Stadt Bern einen konkreten Anreiz für Autohalter auf Zero Emission Cars umzusteigen. Die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb wird zu einer vermehrten Nutzung von Elektroautos führen, was einer entsprechenden Anpassung der Infrastruktur bedarf. Ein flächendeckender Roll-out von Ladeinfrastruktur und eine allfällige dahingehende Anpassung des

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			Leistungsvertrags mit ewb sollen diese Entwicklung fördern und begleiten.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anhang III des Gebührenreglements		
<p>1. Zentrale Dienste 1.1 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind von der Hundetaxe befreit, sofern die betreffenden Halterinnen und Halter einen entsprechenden Nachweis erbringen können:</p>	<p>1. Zentrale Dienste 1.1 (aufgehoben)</p>	

<p>- Rettungshunde 4 POLIZEIINSPEKTORAT 4.2 Gewerbe- und Ortspolizei</p>	<p>4. (unverändert) 4.2 (unverändert)</p> <p>4.2.9.4 Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen 50.00</p>	
<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p>	<p>4.3 Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</p> <p>[...]</p> <p>4.3.4 Hundetaxe pro Jahr Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012¹⁾ wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben.</p> <p>Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit:</p>	<p>SVP, Simone Machado (GaP)²⁾: 4.3.4. [streichen]</p> <p>Eventualantrag SVP, Simone Machado (GaP):³⁾ 4.3.4 Auf d Eventualantrag zurückgezogen wird verzichtet.</p> <p>FSU-Minderheit⁴⁾: 4.3.4: [...]</p>

¹ BSG 916.31

² **Begründung:** Auf die Erhebung einer Hundetaxe wird verzichtet.

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Der Befreiung von der Hundetaxe für Hilfs- und Begleithunde (gemäss kant. Hundegesetz) und für Rettungshunde (gemäss geltender Fassung des städt. Gebührenreglements), leuchtet ein, da sie wichtige Assistenzfunktionen einnehmen. Weshalb neu zusätzlich auch weitere Diensthunde (Polizei- und Militärhunde) und sogar Botschaftshunde von der Hundetaxe befreit werden sollen, ist hingegen nicht ersichtlich und der Verweis auf die Praxis in anderen Gemeinden greift zu kurz. Sie verursachen für die Allgemeinheit schliesslich nicht geringere Kosten als andere Hunde. Die bisherige Regelung ist daher beizubehalten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rettungshunde - Therapiehunde - Polizeihunde - Militärhunde - Botschaftshunde <p>Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP, Simone Machado (GaP) vs. FSU-Minderheit ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) 22.00 b. pro Jahr 264.00 	<p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) 41.00 b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00 c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) 32.00 d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich 	<p>FSU-Minderheit⁵:</p> <p>4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) Tarif/Franken 60.00 41.00 22.00 b. pro Monat für Fahrzeuge, die nicht in ein gewöhnliches Parkfeld passen oder ein Gewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 41.00 22.00 c. Für Personen mit geringem Einkommen, die dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert. <p>Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p>

⁵ **Begründung:** Die Klimaziele des Gemeinderats können nur eingehalten werden, wenn eine namhafte Reduktion der Anzahl Privatautos in der Stadt erreicht werden kann. Das kann beispielsweise über Parkgebühren gesteuert werden. Auch Autos mit nicht fossilem Antrieb sind in einer Stadt wie Bern ein Sicherheits- und Platzproblem. Die Gebührenerhöhung soll deshalb vollumfänglich auch für sie gelten. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung werden für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung), die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Sie sollen ein Gesuch auf den Erlass der Gebührenerhöhung stellen können. Über die Details der Umsetzung entscheidet der GR.

	<p>Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00</p>	<p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>FSU-Minderheit 2. Lesung⁶ 4.9.1: Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) 60.00 22.00</p> <p>b. pro Monat für Fahrzeuge, die ein Leergewicht von über 1800 Kilogramm aufweisen 100.00 22.00</p> <p>c. Für Personen mit Anrecht auf eine Krankenkassen-Prämienverbilligung, die nachweislich aus medizinischen oder beruflichen Gründen dringend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird die Parkkartengebühr um 50% reduziert.</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p>
--	---	---

⁶ **Begründung:** Angesichts des grossen Platzbedarfs und der hohen Kosten für die Allgemeinheit, sind die Parkkartengebühren stärker zu erhöhen. Für besonders schwere Fahrzeuge mit grösserem Platzbedarf und höherem Energieverbrauch soll auch ein höherer Tarif anfallen. Die Massnahme soll jedoch nicht zu einer Belastung für Personen mit tieferem Einkommen (z.B. Menschen mit Anrecht auf Prämienverbilligung) werden, die dringend auf ein Auto angewiesen sind (z.B. Schichtarbeitende, Personen mit Mobilitätseinschränkung etc.). Für sie soll ein um 50% reduzierter Tarif gelten.

		<p>GLP/JGLP:⁷</p> <p>4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate) 41.00 44.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid 492.00 528.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate) 32.00 22.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 264.00</p>
--	--	---

⁷ **Begründung:** Der Vorschlag des Gemeinderates geht klimapolitisch in die richtige Richtung. Jedoch ist der Klimawandel die grösste Herausforderung unserer Generation, eine Erhöhung der Gebühren muss deshalb möglichst klimawirksam erfolgen. Für die Dekarbonisierung des motorisierten Individualverkehrs verfügt die Stadt Bern bei den Parkgebühren über einen der ganz wenigen wirksamen Hebel. Seriöse Studien belegen die Vorteile der Elektromobilität bezüglich CO₂-Austoss eindeutig, zudem entwickeln sich beispielsweise die Batterien laufend weiter auch in ökologischer Hinsicht (höhere Energiedichte, Reduktion Anteile Kobalt, etc.). Darüber hinaus wird der Strommix der Schweiz mit dem Vollziehen der Energiewende ebenfalls laufend grüner. Nebenbei haben alternative Antriebe noch eine ganze Reihe weiterer Vorteile wie weniger Lärm sowie den Wegfall lokaler Schadstoffemissionen (Stickoxide NO_x). Der Anteil von Fahrzeugen ohne fossile Energieträger ist (leider) nach wie vor sehr klein und dies wird sich auch nicht von heute auf morgen ändern. Gerade deshalb sind klare Anreize zentral. Das Ziel des Gemeinderates, Mehreinnahmen zu generieren, wird mit unserem ökologischen Vorschlag ebenfalls erreicht beziehungsweise sogar übertroffen. Die grundsätzlichen Bedenken des Preisüberwachers teilen wir nicht, liegt doch auch unser Vorschlag für teurere Anwohnerkarten immer noch unter den Kosten, die Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Parkfeldern verursachen.

		<p>Mitte:⁸ 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. [unverändert] b. [unverändert]</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00 0.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00 0.00</p> <p>Marcel Wüthrich (GFL):⁹ Ziffer 4.9.1 Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;</p> <p>a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 41.00</p> <p>b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder</p>
--	--	---

⁸ **Begründung:** Keine.

⁹ **Begründung:** Die neue Kategorie für SUVs (Sports Utility Vehicles) soll eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Insbesondere geht von gewissen Motorfahrzeugen mit massiver Frontpartie ein übermässiges Verletzungsrisiko aus, insbesondere für Kinder. Die erhebliche Zunahme dieser (schweren, grossen und breiten) Fahrzeuge im Stadtverkehr erzeugt für schwächere Verkehrsteilnehmende ein Gefühl von weniger Sicherheit und hindert Teile der Bevölkerung, beispielsweise ab und zu aufs Velo umzusteigen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>Hybrid 492.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) Tarif/Franken: 32.00</p> <p>d. [Bst. d streichen]</p> <p>e. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 60.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>SVP:¹⁰ 4.9.1 Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohnsitz und Geschäftssitz in Bern seien unverändert zu belassen.</p>
--	--	--

¹⁰ **Begründung:** Keine.

		<p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹¹, falls Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung, zu Ziff. 4.9.1 Buchstabe a, b, c nicht obsiegt:</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Mindestdauer: 3 Monate) 32.00</p> <p>d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff 384.00</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP vs. Antrag GLP/JGLP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. FSU-Minderheit 2. Lesung, Bst. a <p><i>Wenn nicht Bst. a obsiegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. FSU-Minderheit 2. Lesung, Bst. b <p><i>Wenn nicht Bst. b obsiegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. FSU-Minderheit 2. Lesung, Bst c ▪ <i>Falls Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung zu Ziff. 4.9.1 Buchstabe a oder b oder c nicht obsiegt:</i> Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag FSU 2. Lesung ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag <p><i>Wenn Bst. a obsiegt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über obsiegende Bst. a ▪ Abstimmung über Bst. b
--	--	--

¹¹ **Begründung:** Reduzierte Tarife für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sollen ausschliesslich für Fahrzeuge ohne CO2-Austoss gelten, der Erwerb von Zertifikaten soll nicht angerechnet werden können. Ein Nachweis, dass ausschliesslich mit Biogas gefahren wird, kann nicht erbracht werden.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Bst. c <i>Wenn Bst. b obsiegt:</i> ▪ Abstimmung über obsiegende Bst. b ▪ Abstimmung über Bst. c <i>Wenn Bst. c obsiegt:</i> ▪ Abstimmung über obsiegende Bst. c ▪ <i>Falls Antrag FSU-Minderheit, 2. Lesung zu Ziff. 4.9.1 Buchstabe a oder b oder c nicht obsiegt:</i> Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag FSU 2. Lesung ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
		<p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹². Dieser Antrag kommt zum Zug, falls die höheren Tarife gelten, die der Minderheitsantrag zu Ziffer 4.9.1 Buchstaben a, b und c vorsieht:</p> <p>Übergangsbestimmungen zu Anhang III, Ziffer 4.9.1</p> <p>Während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision gelten reduzierte Tarife von 66% der in Ziffer 4.9.1 genannten Tarife.</p>
<p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p>		<p>Ergänzungsantrag Marcel Wüthrich (GFL) zu Antrag Marcel Wüthrich (GFL) Ziffer 4.9.1:¹³</p> <p>4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate) für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem</p>

¹² **Begründung:** Die Tarifierhöhung soll in zwei Schritten erfolgen.

¹³ **Begründung:** Wenn die Tarife gemäss Ziffer 4.9.1 geändert werden, sollten in einem ähnlichen Masse auch die Tarife gemäss Ziffer 4.9.2 geändert werden. Die neuen Kategorien für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sowie für SUVs sollen eine gewisse Lenkungswirkung entfalten. Analog zu Ziffer 4.9.1 soll die Gebühr für eine Jahresparkkarte neu das 12-fache (nicht mehr das 10-fache) der monatlichen Gebühr betragen. Die modifizierte Darstellung für Monats- und Jahresgebühren soll die Lesbarkeit verbessern.

		<p>Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid Tarif/Franken: 80.00 66.00</p> <p>b. pro Jahr 660.00</p> <p>pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff Tarif/Franken: 66.00</p> <p>c. pro Monat für Fahrzeuge egal welchen Antriebs, von welchen für andere Verkehrsteilnehmende, insbesondere für Velofahrende und Zufussgehende, übermässige Gefahren ausgehen Tarif/Franken: 100.00 66.00</p> <p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>FSU-Minderheit, 2. Lesung¹⁴: 4.9.2 Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene</p> <p>a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate) 100.00 66.00</p>
--	--	---

¹⁴ **Begründung:** Am höheren Tarif für andere gleichermassen Berechtigte soll festgehalten werden, dieser Tarif ist ebenfalls entsprechend zu erhöhen.

		<p>Monatsparkkarten werden für eine Mindestdauer von 3 Monaten ausgestellt.</p> <p>Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das 12-fache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.</p> <p>Eventualantrag FSU 2. Lesung¹⁵: Dieser Antrag kommt zum Zug, falls der Antrag FSU-Minderheit abgelehnt wird: 4.9.2</p> <p>b. pro Jahr 660.00 792.00</p>
<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der gleichlautenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag vom 11. Februar 2012 sowie zwischen dem Verein diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG vom 3. Juli 2012, der KPT Krankenkasse AG vom 20. August 2012 sowie der Sanitas Grundversicherung AG vom 5. August 2012.</p>	<p>5. SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</p> <p><i>Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.</i></p>	
<p>7.2 Quartieramt</p>	<p>7.2 Logistik und Infrastruktur</p>	
<p>12. BAUINSPEKTORAT 12.3 Erhaltung von Wohnraum</p> <p>12.3.1 Entscheid über Gesuche nach Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum 205.00-2075.00</p>	<p>12. (unverändert) 12.3 (aufgehoben)</p>	

¹⁵ **Begründung:** Gemäss Empfehlung Gemeinderat in seiner Stellungnahme auf S. 8.

<p>12.3.2 Augenscheine 50.00-310.00</p> <p>12.3.3. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Überprüfung von Kostenschätzungen für Renovationen) Zeittarif III-V</p>		
<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 Gesuche für Schutzraumbauten 50.00-520.00</p> <p>12.4.2 Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht 50.00-520.00</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	<p>12.4 Zivilschutz 12.4.1 (aufgehoben)</p> <p>12.4.2 (aufgehoben)</p> <p>12.4.3 Erstmalige Schutzraumkontrolle 100.00-520.00</p>	
<p>12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm- Archiv</p> <p>12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme 25.00</p> <p>12.7.6.2 A4 Kopie ab Mikrofilm 10.00</p> <p>12.7.6.3 A3 Kopie ab Mikrofilm 15.00</p>	<p>12.7.6 Einsichtnahme in das Mikrofilm- Archiv 12.7.6.1 Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans) 50.00</p> <p>12.7.6.2 (aufgehoben) 12.7.6.3 (aufgehoben)</p> <p>12.7.6.4 ab 6 Kopien/Scans Zeittarif II</p>	

Traktandum 6: Erhöhung Parkiergebühren sowie Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11); Teilrevision; 2. Lesung (2020.TVS.000101)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

Gebührenreglement <i>bisher</i>	Gebührenreglement <i>neu</i>	Anträge
Anpassung des Gebührenreglements		
<p>Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind:</p> <p>a. Leistungen, welche an Mitglieder des Stadtrats in Ausübung ihres Mandats erbracht werden;</p> <p>b. Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Stadt Bern sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden;</p> <p>c. das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren</p>	<p>Art. 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ In der Regel gebührenfrei sind:</p> <p>a. [unverändert]</p> <p>b. [unverändert]</p> <p>c. [unverändert]</p> <p>d. <i>Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchtgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).</i></p>	<p>SVP: ¹ Auf die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Giveboxen sei zu verzichten.</p>
Anpassungen von Anhang III des Gebührenreglements		
<p>4.8 Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem</p>		

¹ **Begründung:** Keine.

<p>Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Kontrollgebühr</p>		
<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20</p>	<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00-24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 2.20 3.00</p>	<p>SVP:² Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!:³ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 5.20</p> <p>Mitte:⁴ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:⁵</p>

- ² **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.
- ³ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.
- ⁴ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.
- ⁵ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung,

		<p>4.8.1 Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:⁶ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 5.20 1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:⁷ Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) 3.00 3.30</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte
--	--	--

welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören da über hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

⁶ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Parkierungsgebühren sollen aber auch eine Lenkungswirkung haben und dazu beitragen die Ziele der städtischen Verkehrs- und Klimapolitik zu erreichen. Durch die Ausgestaltung eines Teils der Gebühr als Lenkungsabgabe mit Rückverteilung an die Bevölkerung kann diese Lenkungswirkung erzielt werden.

⁷ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

		<p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 2.20</p>	<p>4.8.2 Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 2.20 3.00</p>	<p>SVP:⁸ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!⁹ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 5.20</p> <p>Mitte:¹⁰</p>

⁸ **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.

⁹ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹⁰ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

		<p>Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹¹ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:¹² Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 5.20 1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:¹³ Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr 3.00 3.30</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte <p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung
--	--	---

¹¹ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören darüber hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

¹² **Begründung:** Keine.

¹³ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. Obsiegender vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p style="color: red; margin-top: 10px;">Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20</p>	<p>4.8.3 Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 2.20 3.00</p>	<p>SVP:¹⁴ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.20</p> <p>GB/JA!:¹⁵ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 5.20</p> <p>Mitte:¹⁶</p>

¹⁴ **Begründung:** Die Parkiergebühren für Motorwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund seien unverändert zu belassen.

¹⁵ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Werden diese Kosten durch Steuergelder gedeckt, entspricht das einer Subventionierung des Parkierens in der Stadt Bern. Dies widerspricht sowohl den Zielen der städtischen Verkehrs- als auch der städtischen Klimapolitik.

¹⁶ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.40 beinhaltet bereits eine leichte Überdeckung der Kosten. Zudem würde eine weitere Erhöhung den sozialpolitischen Grundprinzipien der Stadt Bern widersprechen. Allfällige externe Kosten gehören nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substantiiert sind.

		<p>Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.40</p> <p>Eventualantrag Mitte:¹⁷ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 2.50</p> <p>PVS, 2. Lesung:¹⁸ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 5.20 1.90 der Gebühr wird als Lenkungsabgabe wieder an die Bevölkerung zurückverteilt. Die Details regelt der Gemeinderat.</p> <p>PVS-Minderheit, 2. Lesung:¹⁹ Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten 3.00 3.30</p>
--	--	--

¹⁷ **Begründung:** Eine Gebühr stellt eine sogenannte Kausalabgabe dar, welche dem Äquivalenzprinzip zu genügen hat. Gemäss Vortrag entstehen der Stadt Bern effektive Kosten von CHF 2.39 pro Parkplatz und Stunde. Eine Erhöhung auf 2.50 beinhaltet eine Überdeckung, welche auch allfälligen übergeordneten Interessen (namentlich Verkehrs- und Umweltpolitik) Rechnung tragen würde. Der Tarif von 2.50 pro Stunde wird zudem vom Preisüberwacher empfohlen und als sozialverträglich angesehen. Allfällige externe Kosten gehören da über hinaus nicht in ein Gebührenreglement, zumal diese nicht substanziiert sind.

¹⁸ **Begründung:** Mit den Parkgebühren sollen sowohl die direkten als auch die indirekten Kosten gedeckt werden. Parkierungsgebühren sollen aber auch eine Lenkungswirkung haben und dazu beitragen die Ziele der städtischen Verkehrs- und Klimapolitik zu erreichen. Durch die Ausgestaltung eines Teils der Gebühr als Lenkungsabgabe mit Rückverteilung an die Bevölkerung kann diese Lenkungswirkung erzielt werden.

¹⁹ **Begründung:** Bereits bei der Budgetdebatte hat der Stadtrat einer Erhöhung der Parkgebühren auf 3.30 Fr./h zugestimmt. Die Parkierung im öffentlichen Raum darf nicht günstiger ausfallen als die Parkierung in einem Parkhaus. Bei Parkgebühren von 3.30 Fr./h ist das Parkieren immer noch günstiger als mit dem ÖV in die Stadt zu fahren (Hin und zurück 1-2 Zonen, je 4.60 Fr. ohne Ermässigung) oder die Fahrt mit dem PubliBike (erste 30 Minuten ohne Abo, je 2.90 Fr.).

		<p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag SVP ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag Mitte <p>Variante a: Antrag Mitte obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag Mitte vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2. Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Ev. Obsiegender vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag Mitte obsiegt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegender Antrag vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS, 2. Lesung ▪ Obsiegender vs. Antrag PVS-Minderheit, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
4.8.4 Offene Park + Ride-Plätze		
4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10	4.8.4.1 Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.10 1.50	<p>GB/JA!:²⁰ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 3.50</p> <p>Mitte und SVP und PVS-Minderheit:²¹ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde</p>

²⁰ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

²¹ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

		<p>1.50 1.10</p> <p>Eventualantrag Mitte:²² Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 1.20</p> <p>PVS, 2.Lesung:²³ Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde 1.50 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag Mitte / SVP / Minderheit-PVS <p>Variante a: Antrag Mitte/SVP/PVS-Minderheit obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser vs. Antrag PVS, 2.Lesung ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2.Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag GB/JA! obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. PVS, 2.Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	4.8.4.2 Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	GB/JA!: ²⁴ Übrige offene Park + Ride-Plätze

²² **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²³ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

²⁴ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Es ist aber richtig, dass die Parkgebühren alle direkten und zumindest einen Teil der indirekt verursachten Kosten decken.

<p>1.10</p>	<p>1.10 1.50</p>	<p>Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 3.50</p> <p>Mitte und SVP und PVS-Minderheit²⁵: Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 1.10</p> <p>Eventualantrag Mitte:²⁶ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 1.20</p> <p>PVS, 2.Lesung:²⁷ Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde 1.50 2.50</p> <p>Gegenüberstellung/Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Antrag Mitte / SVP / Minderheit-PVS <p>Variante a: Antrag Mitte/SVP/PVS-Minderheit obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser vs. Antrag PVS, 2.Lesung
--------------------	------------------------------------	--

²⁵ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²⁶ **Begründung:** Park + Ride Parkplätze am Stadtrand sind bewusst günstiger als solche im Zentrum und in den Quartieren, damit der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden kann. Dabei sollte die Preisgestaltung bewusst deutlich tiefer ausfallen, damit ein echter Anreiz entsteht mit dem ÖV in die Innenstadt anzureisen. Wenn die Differenz zu klein wird, entfällt dieser Anreiz und es muss davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Individualverkehr sowohl im Zentrum als auch in den Quartieren massiv zunimmt.

²⁷ **Begründung:** Es ist richtig, dass die Park + Ride Parkplätze am Rand der Stadt günstiger sind als die Parkplätze in der Stadt und in den Quartieren. So soll das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr gefördert werden. Auch die Parkplatzgebühren des Park + Ride sollen jedoch zumindest die direkten Kosten decken.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Obsiegt Antrag PVS, 2.Lesung, dann dieser vs. Eventualantrag Mitte ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag <p>Variante b: Antrag GB/JA! obsiegt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GB/JA! vs. Eventualantrag Mitte ▪ Obsiegender Antrag vs. PVS, 2. Lesung ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
--	--	---

Traktandum 7: Velohauptroute Bern – Bethlehem – Brünnen; Ausführungskredit (2017.TVS.000313)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung: Das Geschäft soll an den Gemeinderat zurückgewiesen werden mit der Auflage, die Velohauptroute Bern-Bethlehem-Brünnen nur auf der südlichen Route, via Bahnstrasse, umzusetzen.	Es ist nicht klar, weshalb ab Inselplatz zwei Velohaupttrouten benötigt werden. Die Linienführung auf der südlichen Route überzeugt dank Führung abseits der Hauptstrassen und wurde so von der Bevölkerung via Quartierorganisationen gewünscht (S. 5 im Vortrag). Dennoch hält die Verkehrsplanung zusätzlich an der von ihr angedachten nördlichen Route festhält, was zu finanziellen und baulichen Zusatzaufwänden führt, die nicht nötig sind und eingespart werden können.
2.	PVS	Es sind zusätzliche Massnahmen für die Entsiegelung zu prüfen und falls möglich umzusetzen.	Seit Jahren steigt die Fläche versiegelter Böden in der Stadt Bern an. Dieser Anstieg steht in Konflikt mit den Zielen des Biodiversitätskonzepts und den Klimaanpassungsmassnahmen der Stadt Bern (Entsiegelung des öffentlichen Raumes und Realisierung der Schwammstadt). Das vorliegende Bauprojekt weist eine leicht negative Bilanz entsiegelter Flächen auf. Im Rahmen der Ausführung soll geprüft werden, ob diese Bilanz nicht neutral bzw. zugunsten entsiegelter Flächen verbessert werden kann.

Traktandum 9: Unterstützung der EuroGames Bern 2023 und BernPride; Verpflichtungskredit und Beitrag (2022.GR.000040)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FSU	<p>1. Der Stadtrat befreit den Verein EuroGames Bern für seine Veranstaltung «EuroGames 2023» vom 26. Juli 2023 bis zum 29. Juli 2023 sowie «BernPride» am 29. Juli 2023 von den städtischen Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens, für die Signalisation, für die Reinigung, für die Miete der Sportanlagen, für die Beflaggung und für die Polizeikosten im Umfang von maximal Fr. 345'305.00;</p> <p>2. Er beschliesst, einen finanziellen Beitrag von Fr. 40 000.00 an die EuroGames 2023 und die BernPride auszuführen unter der Voraussetzung der vollständigen Finanzierung und Durchführung des Anlasses. Der Betrag geht zulasten des Globalbudgets 2023 der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Dienststelle 230 Polizeiinspektorat, Veranstaltungspool);</p> <p>unter folgenden Bedingungen: Auf dem gesamten Gebiet der EuroGames (insb. Münsterplatz und -plattform) und von BernPride (insb. Bundesplatz) gibt es im öffentlichen Raum keine Zonen mit Konsumzwang.</p>	<p>EuroGames und BernPride sollen für die gesamte Stadtbevölkerung zugänglich sein. Konsequenterweise muss dafür auf einen Konsumzwang verzichtet werden.</p>
2.	FSU	<p>[...]</p> <p>unter folgenden Bedingungen: Der Verein «EuroGames 2023» Bern erarbeitet ein Awareness-Konzept und ein Awareness-Team ist während der gesamten Eurogames vor Ort präsent.</p>	<p>Leider sind sexistische, rassistische, queerfeindliche Übergriffe Realität an öffentlichen Veranstaltungen. Es braucht deshalb ein Awareness-Konzept mit präventiven Massnahmen (z.B. interne Schulungen, Plakate während Veranstaltungen etc.) und ein Awareness-Team, das vor Ort in Form von unterstützenden Ansprechpersonen präsent ist und in Fällen von Grenzüberschreitungen eingreift.</p>
3.	GB/JA	<p>[...] unter folgenden Bedingungen: Der Veranstaltungssperimeter ist frei von kommerzieller Werbung.</p>	<p>EuroGames und Bern Pride sollen Veranstaltungen für alle sein und keine Werbemesse. Deswegen braucht es ein allgemeines Werbeverbot auf dem gesamten Perimeter.</p>
4.	GB/JA	<p>[...] unter folgenden Bedingungen: Jeder Stand mit einem Gastronomieangebot bietet mindestens ein veganes Menu an.</p>	<p>Eine Veranstaltung, die den Anspruch hat, eine Vielfalt an Besucher*innen abzuholen, muss auch das Gastronomieangebot den Bedürfnissen entsprechend</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			anpassen. Günstige und vegane Angebote sind deshalb unerlässlich.
5.	GB/JA	[...] unter folgenden Bedingungen: Jeder Stand mit einem Gastronomieangebot bietet mindestens ein preisgünstiges Menü an.	
6.	GB/JA	[...] unter folgenden Bedingungen: Maximal 25% der Personen, die an der Eröffnungszereemonie und der Bern Pride auftreten (Reden, Darbietungen usw.) sind weisse, nicht behinderte, dyadische CIS-Männern.	Menschen, die strukturell mit grösseren Herausforderungen kämpfen, sollen aktiv unterstützt werden, um die Sichtbarkeit zu erreichen, die CIS-Männern traditionellerweise haben. Deswegen sollen FINTA und junge, lokale Kulturschaffende mit zusätzlichen Bemühungen unterstützt und gefördert werden.
7.	GB/JA	[...] unter folgenden Bedingungen: Mindestens 50% der Personen, die an der Eröffnungszereemonie und der Bern Pride auftreten (Reden, Darbietungen usw.), sind FINTA. Mindestens die Hälfte davon sollen trans, inter, nonbinäre und agender Personen sein.	
8.	GB/JA	[...] unter folgenden Bedingungen: Mindestens 30% der kulturellen Auftrittsmöglichkeiten am Pride-Festival auf dem Bundesplatz sind für junge lokale Kunst- und Kulturschaffende reserviert.	
9.	GB/JA	[...] unter folgenden Bedingungen: Der «Verein EuroGames 2023» hat sich dafür einzusetzen, dass die Athlet*innen, deren Begleitung und die Zuschauer*innen nachhaltig anreisen.	Es wird mit 6'000 bis 8'000 bzw. 10'000 bis 15'000 Menschen gerechnet, die für die EuroGames 2023 und die Pride aus dem In- und Ausland nach Bern anreisen werden. Indem sich der «Verein EuroGames 2023» dafür einsetzt, dass nachhaltige Transportmittel genutzt werden, wird ein Beitrag gegen den Klimawandel geleistet.

Traktandum 10: Einführung der Feuerwehrdienstpflicht: Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 (Feuerwehrreglement; SSSB 871.1); Totalrevision; 1. Lesung (2022.SUE.000026)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP, Ruth Altmann, parteilos, FDP/JF, Mitte	Nichteintreten Auf die Vorlage sei nicht einzutreten	Bern hat, im Gegensatz zu Landgemeinden, seit Jahrzehnten eine gut funktionierende Berufsfeuerwehr. Die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht ist eine rein fiskalisch begründete Abgabe (recte fiskalischen Raubzug auf das Portemonnaie der Steuerzahler); dies unter dem Denkmantel einer Sparmassnahme. Im Gegensatz zu Dorffeuerehren, die auf keine Berufsfeuerwehr zurückgreifen können, rechnet die Stadt mit 43'000 Personen, die eine Abgabe leisten müssen. Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht demgegenüber natürlich wiederum nicht. Kriterien, wem dies erlaubt wird, gibt es nicht. Wird das Los entscheiden oder wie werden die Abgabepflichtigen eingeteilt? Auch besteht die Gefahr, dass vorab in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen lebende Personen die Dienstpflicht verweigert wird und sie eine Abgabe leisten müssen.
2.	SVP, Ruth Altmann, parteilos	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage, es seien klare Kriterien (oder soll bei der grossen Zahl der Feuerwehrpflichtigen der Stadt Bern aus Gründen der Vereinfachung der Administration das Los oder eine anderes Zufallskriterium über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheiden) festzulegen, wer Feuerwehrdienst leisten kann und wer zu den 43'0000.00 Abgabepflichtigen gehört.	
3.	SVP, Ruth Altmann, parteilos	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage, sicherzustellen, dass niemand wegen seiner wirtschaftlich guten Verhältnissen, d.h. aus fiskalischen Gründen der Dienst in der Feuerwehr verweigert wird.	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
4.	SVP, Ruth Altmann, parteilos	Rückweisungsantrag Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage, für die Ersatzabgabe eine einfache Lösung zu wählen, die pro Kopf einen Betrag von unter Fr. 150.00 pro Abgabepflichtigen ergibt; weitere Reduktionen sind dabei vorzusehen.	
5.	SVP, Ruth Altmann, parteilos	Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen unter der Auflage, bei einem anerkannten Professor des öffentlichen Rechts einer schweizerischen Universität durch ein fundiertes Gutachten abzuklären, ob die vorgeschlagene Lösung überhaupt mit übergeordnetem eidgenössischem und kantonalem Recht vereinbar ist und welche Bestimmungen zwingend geändert werden müssten. Das Gutachten ist danach den zuständigen Kommissionen und dem Stadtrat vorzulegen.	
6.	FSU-Minderheit	Die Vorlage ist gemäss Art. 46 GO dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.	Von der neuen Steuer sind über 40'000 Einwohner betroffen (Schweizer inkl. Ausländer mit C-Ausweis, welche nicht abstimmen dürfen). Es ist eine Frage der Fairness, dass diese neue Abgabe obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Dies umso mehr, dass bereits ein steuerbares Einkommen von nur CHF 10'000 Franken eine Abgabe von zurzeit CHF 21.45 zur Folge hat.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Feuerwehrrglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrrglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
Totalrevision des Feuerwehrreglements		
1. Abschnitt: Allgemeines; Aufgaben der Feuerwehr	1. Abschnitt: Allgemeines, Aufgaben der Feuerwehr	
Art. 1 Zweck Das Reglement umschreibt die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt die Organisation der Feuerwehr in der Gemeinde Bern.	Art. 1 Gegenstand Das Reglement umschreibt die Aufgaben und deren Erfüllung durch die der Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt deren Organisation sowie die Feuerwehrdienstpflicht in der Stadt Bern.	
Art. 2 Generelle Aufgabenumschreibung Die Feuerwehr der Stadt Bern bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG.	Art. 2 Aufgaben ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern a. erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 13 und 14 FFG, b. betreibt eine Feuerwehrnotrufzentrale (FNZ), c. wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um. ² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können; b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Aufgaben als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG; ³ Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.	
Art. 3 Hauptaufgaben ¹ Die Feuerwehr hat insbesondere a. Menschen und Tiere zu retten;	[aufgehoben]	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<ul style="list-style-type: none"> b. Schäden an Kulturgütern, anderen Sachwerten und an der Umwelt zu begrenzen; c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden; d. Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen; e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen. <p>2 Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können; b. ... c. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG; d. betreibt eine regionale Einsatzleitstelle für die Wehrdienste. 		
<p>Art. 4 Zusätzliche Aufgaben</p> <p>1 Soweit dies mit der Erfüllung der Hauptaufgaben vereinbar ist, nimmt die Feuerwehr die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie leistet Hilfe in Notfällen aller Art, insbesondere wenn Personen gefährdet sind; b. ... c. sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um. <p>2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.</p>	[aufgehoben]	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
2. Abschnitt: Organisation und Einsatz	2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr	
<p>Art. 5 Gliederung</p> <p>1 Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Daneben bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren.</p> <p>2 ...</p>	<p>Art. 3 Gliederung und Aufgebot</p> <p><i>1 Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr. Daneben bestehen Betriebsfeuerwehren gemäss Artikel 19 FFG¹.</i></p> <p><i>2 Die Berufsfeuerwehr ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr.</i></p> <p><i>3 Die Milizfeuerwehr kann rund um die Uhr aufgeboden werden.</i></p>	
<p>Art. 6 Berufsfeuerwehr</p> <p>1 Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</p> <p>2 Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</p>	<p>Art. 4 Berufsfeuerwehr Organisation</p> <p><i>1 Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.</i></p> <p><i>2 Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.</i></p> <p>Der Gemeinderat regelt Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr durch Verordnung.</p>	
Art. 7 bis Art. 7ter	[aufgehoben]	

¹ BSG 871.11

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<p>Art. 7^{quater} Ausbildung</p> <p>1 Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern sowie zusätzlich für die Berufsfeuerwehrausbildung nach den Bestimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.</p> <p>2 Die Art und die Zahl der Übungen werden durch den Feuerwehrkommandanten der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektor festgelegt.</p>	<p>Art. 5 Ausbildung</p> <p>1 Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern, für die Berufsfeuerwehrausbildung zusätzlich nach den Bestimmungen der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfeuerwehren und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.</p> <p>2 Die Art und die Zahl der Übungen werden durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat festgelegt.</p>	
	<p>Art. 6 Versicherung</p> <p>1 Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Hilfspersonen beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</p> <p>2 Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</p>	
<p>Art. 8 Zusammenarbeit</p> <p>1 Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und andern regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten zusammen.</p>	<p>Art. 7 Zusammenarbeit</p> <p>1 Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, weiteren regionalen und</p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<p>2 ...</p> <p>3 ...</p> <p>4 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Betrieben der Region Bern sowie mit schweizerischen Grosstädten spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen.</p>	<p>überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie der Armee zusammen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Feuerwehr Dritten.</p>	
<p>Art. 9 Kommando</p> <p>Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren.</p>	<p>Art. 8 Kommando</p> <p>Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebsfeuerwehren.</p>	
<p>Art. 10 Inanspruchnahme von privatem Eigentum</p> <p>1 Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude und Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>	<p>Art. 9 Inanspruchnahme von privatem Eigentum</p> <p>1 Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude, private Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Stadt Bern bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	3. Abschnitt: Feuerwehrdienstpflicht	
	<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>¹ Alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr mit schweizerischem Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.</p>	<p>Antrag GB/JA!²:</p> <p>¹ Alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr mit schweizerischem Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p>² [unverändert]</p> <p>^{2bis} (neu) Personen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) können sich freiwillig für den Feuerwehrdienst melden.</p> <p>³ [unverändert]</p> <p>Antrag SVP:³</p> <p>³ Es besteht ein Anspruch auf aktive Dienstleistung; kann die Stadt einen den Anforderungen entsprechenden Bewerber nicht berücksichtigen, entfällt die Bezahlung der Ersatzabgabe. Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.</p>
	<p>Art. 11 Entscheid</p> <p>¹ Die Stadt Bern entscheidet, ob feuerwehropflichtige Personen aktiven</p>	

² **Begründung:** Es ist undemokratisch, Menschen ohne politische Mitspracherechte, einer Dienst- und Abgabepflicht zu unterstellen, über die sie nicht mitbestimmen können.

³ **Begründung:** Keine.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	<p>Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>² Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit zum aktiven Feuerwehrdienst, ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.</p>	
	<p>Art. 12 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst</p> <p>Vom aktiven Feuerwehrdienst werden auf Gesuch hin befreit:</p> <p>a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,</p>	<p>Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁴</p> <p>a. sämtliche Angehörigen, die in der Armee, resp. Zivilschutz eingeteilt sind Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind</p> <p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁵</p> <p>a. sämtliche Angehörigen, die in der Armee eingeteilt sind und mindestens den Rang eines Unteroffiziers bekleiden Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind</p> <p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁶</p>

⁴ **Begründung:** Keine.

⁵ **Begründung:** Keine.

⁶ **Begründung:** Keine.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
		a. <i>sämtliche Angehörigen, die in der Armee oder Zivilschutz eingeteilt sind</i> Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind
	b. <i>Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</i>	<p>Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁷ b. <i>ehemalige Angehörige der Armee, die mindestens 200 Tage Dienst in der Armee geleistet haben</i> Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p> <p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁸ b. <i>ehemalige Angehörige der Armee, die mindestens 400 Tage Dienst in der Armee geleistet haben</i> Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p> <p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:⁹ b. <i>ehemalige Angehörige der Armee und des Zivilschutzes, die mindestens 200 Tage Dienst geleistet haben</i> Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p> <p>FSU¹⁰: Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p>

⁷ **Begründung:** Keine.

⁸ **Begründung:** Keine.

⁹ **Begründung:** Keine.

¹⁰ **Begründung:** Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, sind zwar theoretisch dienstpflichtig, können gemäss Auskunft der SUE jedoch nicht im Feuerwehrdienst eingesetzt werden. Konsequenterweise sind auch sie, analog den Bezüger*innen einer ganzen Invalidenrente, von der Dienstpflicht auszunehmen.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	<i>c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,</i>	Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹¹ <i>c. selbständig Erwerbende</i> Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
	<i>d. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.</i>	Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹² <i>d. Personen mit Kindern unter 16 Jahren</i> Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹³ <i>d. Personen mit Kindern unter 16 Jahren, die in zumindest teilweise in deren Haushalt leben</i> Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
		Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹⁴ <i>e. verheiratete Personen</i>
		Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹⁵ <i>d. Personen, die körperlich nicht in der Lage sind, Dienst in der Feuerwehr zu leisten</i>
	<i>Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe</i>	Antrag GB/JA!¹⁶:

¹¹ **Begründung:** Keine.

¹² **Begründung:** Keine.

¹³ **Begründung:** Keine.

¹⁴ **Begründung:** Keine.

¹⁵ **Begründung:** Keine.

¹⁶ **Begründung:** Keine.

Feuerwehrrglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrrglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	<p>Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p>	<p>Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt. Personen mit einem steuerbaren Einkommen unter 100 000 Franken sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹⁷ Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als 500'000 weniger als 500'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als 5 Millionen beträgt.</p> <p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹⁸ Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als 250'000</p>

¹⁷ **Begründung:** Keine.

¹⁸ **Begründung:** Keine.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
		und ihr steuerbares Vermögen weniger als 2 Millionen beträgt.
3. Abschnitt: Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr	3. 4. Abschnitt: Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Milizfeuerwehr	
<p>Art. 11 Einteilung</p> <p>¹ In die Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 19. und 40. Altersjahr aufgenommen werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>² Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>³ Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonaler Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.</p>	<p>Art. 14 Einteilung</p> <p>¹ In die Milizfeuerwehr können grundsätzlich alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eingeteilt werden.</p> <p>² In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr Bern an die zuständige Dienststelle über die Altersgrenze hinaus bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>³ [unverändert]</p>	
<p>Art. 12 Persönliche Dienstleistung</p> <p>¹ Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Als Entschuldigungsgründe gelten Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder</p>	<p>Art. 15 Persönliche Dienstleistung</p> <p>¹ Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der aktive Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt weitere Bestimmungen zur persönlichen Dienstleistung durch Verordnung. Als Entschuldigungsgründe gelten</p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<p>ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art.</p> <p>3 Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.</p> <p>4 Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.</p>	<p>Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivildienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art.</p> <p>3 Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.</p> <p>4 Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.</p>	
<p>Art. 13 Sold und Entschädigungen</p> <p>1 Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.</p>	<p>Art. 16 Sold und Entschädigungen</p> <p>[unverändert]</p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<p>Art. 13^{bis} Versicherung</p> <p>1 Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Figuranten beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</p> <p>2 Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</p> <p>3 Versicherungsfälle sind unverzüglich über die Kompaniekommandanten der zuständigen Stelle im Feuerwehrkommando zu melden.</p>	<p>[neu in Art. 6 geregelt]</p>	
<p>Art. 14 Kader</p> <p>1 In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit Grad und Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>	<p>Art. 17 Kader</p> <p>In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Milizfeuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>	
<p>4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren</p>	<p>4. 5. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren</p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
<p>Art. 17 Überwachung und Einsatz 1 – 3 ...</p> <p>4 Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Schadenbekämpfung in der Stadt Bern eingesetzt werden.</p> <p>5 Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG.</p>	<p>Art. 18</p> <p>1 Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Ereignisbewältigung in der Stadt Bern eingesetzt werden.</p> <p>2 Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern.</p>	
<p>5. Abschnitt: Finanzierung</p>	<p>5.6. Abschnitt: Finanzierung</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz</p> <p>Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>	<p>Art. 19 Grundsatz</p> <p>1 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p> <p>2 Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>	
	<p>Art. 20 Ersatzabgabe</p> <p>1 Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst leisten noch von der</p>	<p>Antrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:¹⁹ Die Ersatzabgabe beträgt pro Jahr höchstens Fr. 200.00.</p>

¹⁹ **Begründung:** Keine.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	<p><i>Ersatzabgabepflicht befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.</i></p> <p><i>² Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von mindestens 7,5 % der einfachen Steuer. Der anwendbare Prozentsatz ist jeweils mit dem jährlichen Budget festzulegen. Die Ersatzabgabe darf den Höchstbetrag nach kantonalem Recht je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen.</i></p> <p><i>³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen in solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</i></p> <p><i>⁴ Wenn ein Partner bzw. eine Partnerin gemäss Absatz 3 aktiven Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Artikel 13 von der Feuerwehrdienst- bzw. Ersatzabgabepflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine halbe Ersatzabgabe, die sich</i></p>	<p>Eventualantrag SVP, Ruth Altmann, parteilos:²⁰ <i>Die Ersatzabgabe beträgt pro Jahr höchstens Fr. 300.00.</i></p> <p>FSU²¹: ⁴ <i>[streichen]</i></p>

²⁰ **Begründung:** Keine.

²¹ **Begründung:** Die Ungleichbehandlung z.B. zwischen einem Ehepaar, bei dem eine Person höchstens 52 Jahre alt (abgabepflichtiges Alter) und eine Person mindestens 53 Jahre alt (nicht abgabepflichtiges Alter) ist und somit als Paar die halbe Ersatzabgabe bezahlt und andererseits einer alleinerziehenden Person mit Betreuungspflichten, welche eine ganze Abgabe bezahlen muss, ist nicht gerechtfertigt und soll aufgehoben werden.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	<i>auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</i>	
<p>Art. 19 Gebühren</p> <p>Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern bzw. bei kantonalen Sonderstützpunktaufgaben gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung erhoben.</p>	<p>Art. 21 Gebühren</p> <p>[unverändert]</p>	
<p>Art. 20 Rückforderung der Einsatzkosten</p> <p>1 Der Gemeinderat fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.</p>	<p>Art. 22 Rückforderung der Einsatzkosten</p> <p>Der Gemeinderat Die zuständige Dienststelle fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.</p>	
<p>Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe</p> <p>1 Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 31 FFG, allfällige Regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.</p>	<p>Art. 23 Kosten für Nachbarhilfe</p> <p>Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die zuständige Dienststelle die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 33 FFG, allfällige regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.</p>	
6. Abschnitt: Zuständigkeiten	6. 7. Abschnitt: Zuständigkeiten	

<p>Art. 22 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p> <ul style="list-style-type: none"> a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus; b. ... c. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse; d. ... e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht; g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus. 	<p>Art. 24 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [unverändert] b. regelt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen; c. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; d. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus. b. ... Sold e. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse; d. ... e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht; 	
---	--	--

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
	g. — spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.	
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie</p> <p>Die Direktorin bzw. der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ordnet Einsatz und Betrieb der Feuerwehr in Weisungen; b. organisiert im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor den Feuerwehrdienst und setzt insbesondere den Bestand fest; c. ernennt alle nicht in Artikel 22 aufgeführten Offiziere und beendet die Dienstverhältnisse. 	[aufgehoben]	
7. Abschnitt: Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften	7. 8. Abschnitt: <i>Schlussbestimmungen</i>	
<p>Art. 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (GG) durch den Gemeinderat verfolgt.</p> <p>² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>	<p>Art. 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ <i>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft werden.</i></p>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
³ Eine Bestrafung nach den Artikeln 47–49 FFG bleibt vorbehalten.	² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²². ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts²³.	
Art. 26 Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt. ² Gegen Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindebehörde überweist die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter zum Entscheid.	Art. 26 Rechtsmittel Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.	
		Antrag FSU²⁴ : (neu) Art. 29 Übergangsbestimmungen ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 2. ² Die kantonale Applikation ist dahingehend angepasst, dass die

²² Art. 50–56 GV; BSG 170.111

²³ Art. 47-49 FFG; BSG 871.11

²⁴ **Begründung:** Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften pro Person ein tieferer Maximalbeitrag (225.-) als bei Unverheirateten und Alleinstehenden gelten soll. Dies wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung von Paaren zusätzlich zum günstigeren Familientarif, dem sie unterstehen.

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>bisher</i>	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1; <i>neu</i>	Änderungsanträge
		Ersatzabgabe von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften gemäss Art. 28 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) erhoben werden kann. Das heisst, die Fakturierung von 450 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr ist möglich.
		Antrag GLP/JGLP²⁵: (neu) Art.30 Übergangsbestimmung Die Ersatzabgabe ist ab Inkrafttreten auf 4 Jahre befristet.

Traktandum 11: Glockenstrasse 3, 5 und 5b, 3018 Bern: Gesamtsanierung; Baukredit (2020.FPI.000001)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Rückweisung: Die Gesamtsanierung des Isenschmidguts soll entsprechend den kümmerlichen Stadtfinanzen redimensioniert werden. Die Stadt kann sich ein solch teures Vorzeigeprojekt zurzeit nicht leisten.	
2.	Mitte	Eventualantrag: Kürzung bzw. Etappierung des Baukredits. Es soll nur das Bauernhaus saniert werden. Die Sanierung des Stöckli und des Speichers sowie die Aufwertung des Aussenraumes sollen in einer späteren zweiten Phase erfolgen.	

²⁵ **Begründung:** Mit der Feuerwehersatzabgabe soll verhindert werden, dass das Städtische Budget noch mehr in die Roten zahlen rutscht. Mittelfristig muss jedoch das strukturelle Defizit ausgabenseitig behoben werden, weshalb die Ersatzabgabe zu befristen ist. Stellt sich nach vier Jahren heraus, dass die finanziellen Mittel immer noch benötigt werden, kann der Gemeinderat dem Stadtrat eine Verlängerung beantragen. Die Finanzierung des öffentlichen Haushalts anders als durch Steuern ist intransparent und lässt eine Bemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn überhaupt bloss sehr schematisch zu. Sie belastet deshalb Haushalte in bescheideneren wirtschaftlichen Verhältnissen verhältnismässig stärker. Aus diesen Gründen sollte möglichst bald wieder auf die Ersatzabgabe verzichtet werden.

Traktandum 12: Viererfeld/Mittelfeld; Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) (2019.FPI.000126)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	Nichteintreten: Auf das Geschäft über die Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) „Viererfeld/Mittelfeld“ sei nicht einzutreten.	Wenn die Stadt Bern Biodiversität in ihrem Gemeindegebiet erhalten und fördern sowie die gesetzten Klimaziele einhalten will, hat sie es entsprechend zu unterlassen, die wertvollen Kulturlächen im Vierer- und Mittelfeld dermassen zu überbauen und den Boden zu versiegeln. Wenn die Stadt es wirklich ernst nimmt mit den städtischen Klimazielen, muss sie diese Areale unbedingt schützen. In diesem Gebiet sollen 5.5 ha Grünfläche überbaut werden, das entspricht 5.5 Fussballfeldern. Auch hinsichtlich der Erhaltung der Eigenversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln müssen diese Kulturlächen erhalten werden.
2.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	Rückweisungsantrag: Das Geschäft über die Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) „Viererfeld/Mittelfeld“ ist an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, Art. 9 des Klimareglements der Stadt Bern einzuhalten.	Art. 9 des Klimareglements der Stadt Bern vom 17. März 2022 besagt: "Sämtliche Vorlagen müssen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen dieses Reglements enthalten". Diesen Vorschriften wurde in der Abstimmungsbotschaft mit keinem Wort entsprochen. Auch im Vortrag des Gemeinderates steht dazu (fast) nichts zu lesen. Es genügt zudem nicht, Massnahmen aufzuzeigen, die in der Ausgestaltung der Überbauung umgesetzt werden (wie Dachbegrünung, Stadtteilpark und Durchlüftung des Quartiers), es müssen auch die Auswirkungen bzw. die Vereinbarkeit der Erstellung der Überbauung, also der Bautätigkeit inklusive der Herstellung sowie Verarbeitung der Baumaterialien wie Beton (CO2-Ausstoss) und der Bodenversiegelung aufgezeigt werden. Das Klimareglement ist seit dem 01.09.2022 in Kraft, weshalb der Vortrag in der heutigen Fassung sowie die Abstimmungsbotschaft vom Stadtrat zurückgewiesen werden müssen, da diese Vorlagen gegen geltendes Stadtrecht verstossen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	<p>Rückweisungsantrag: Die Verpflichtungskredite (Abstimmungsbotschaft) „Viererfeld/Mittelfeld“ sind an den Gemeinderat zurückzuweisen mit den Auflagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Frage nach der Abgabe der Baurechte und die vorgesehene Höhe der Baurechtszinse und die voraussichtlichen Mieten zu klären, ▪ dem Stadtrat das Geschäft zusammen mit dem vom AGR genehmigten, rechtskräftigen Detailerschliessungsplan vorzulegen und ▪ dem Stadtrat beide Geschäfte gleichzeitig zur Beratung sowie in der Folge den Stimmberechtigten (in zwei Abstimmungsfragen) miteinander zur Abstimmung zu bringen. 	<p>Bevor die Verpflichtungskredite dem Stadtrat und den Stimmberechtigten vorgelegt werden können, muss der Frage geklärt werden, wie die Baurechte bzw. durch welches zuständige Organ sie vergeben werden. Bis heute ist unklar, wie das Problem gelöst werden soll. Weiter bestehen erst nach Abschluss des Einspracheverfahrens und nach Vorliegen des vom AGR genehmigten, rechtskräftigen Detailerschliessungsplans die Grundlagen, um das Geschäft im Stadtrat zu beraten und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Die Höhe der künftigen Baurechtszinse wird zum Beispiel entscheiden, wie die im Entwurf der Abstimmungsbotschaft enthaltenen Versprechungen betreffend Erstellung von "langfristig preisgünstigem Wohnraum" nach den Prinzip der Kostenmiete eingelöst werden. Es geht nicht an, dass der Stadtrat die Erschliessung des Vierer- und Mittelfeldes den Stimmberechtigten vorlegt, ohne offen zu legen, wie hoch die Mieten auf dem Vierer- und Mittelfeld dereinst sein werden. Die Stimmberechtigten werden genötigt, die „Katze im Sack“ zu erschliessen. Aufgrund der fehlenden Grundlagen und Angaben kann der Stadtrat nicht über das Geschäft befinden bzw. nicht den Stimmberechtigten vorlegen. Die Finanzierung der Erschliessung der Überbauung „auf Vorrat“ zu sichern, ist unlauter gegenüber den Stimmberechtigten.</p>
4.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	<p>Es sei sicher zu stellen, dass durch die Erschliessung die Gestaltung des Areals nicht unzulässigerweise präjudiziert wird, bevor die nötigen Entscheidungen hinsichtlich Ausgestaltung des Areals durch die dafür zuständigen Instanzen /Organe ergangen sind.</p>	
5.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	<p>Es sei sicherzustellen, dass die Erschliessung etappenweise erfolgt und die Gestaltung des Areals nicht unzulässigerweise präjudiziert bevor die nötigen Entscheidungen hinsichtlich Ausgestaltung</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		des Areals durch die dafür zuständigen Instanzen /Organe ergangen sind.	
6.	SVP, Simone Machado, GaP, Ruth Altmann, parteilos	Es sei sicherzustellen, dass die Erschliessung die schützenswerten Ortsbilder mit den Baumalleen (Schutzstufe A im ISOS-Inventar der schützenswürdigen Ortsbilder) respektiert und diese nicht tangiert werden.	
7.	FDP/JF	Abstimmungsbotschaft: In der Abstimmungsbotschaft sei zu erwähnen, dass die planungsrechtlichen Bestimmungen für das Quartier unter anderem festhalten, dass im Viererfeld die Hälfte und im Mittelfeld mindestens die Hälfte der anrechenbaren Wohnfläche während fünf Jahren ab der Investorenausschreibung für den gemeinnützigen Wohnungsbau reserviert werden muss. Und dass in den Planungsinstrumenten zudem ein reduziertes Parkplatzangebot zwingend vorgeschrieben ist. Für das Viererfeld beträgt dieses max. 0,5 Abstellplätze pro Wohnung, für das Mittelfeld max. 0,3 Abstellplätze pro Wohnung.	Die beantragten Ergänzungen sind wesentliche Informationen für den Überblick, welche Vorgaben dereinst an die Überbauenden des Viererfeld/Mittelfelds gestellt werden. Mithin hängen diese Informationen wesentlich mit dem beantragten Kredit für die Erschliessung des Areals zusammen.
8.	FDP/JF	Abstimmungsbotschaft: In der Abstimmungsbotschaft auf Seite 8 sei die Erwähnung und Visualisierung des Siegerprojekts für die Überbauung der südlichen Hälfte des Viererfelds «VIF!» wegzulassen.	Für die Abstimmung soll der Stimmbevölkerung explizit nur der Kredit für die Erschliessung des Viererfeld/Mittelfeld vorgelegt werden. Über spätere Überbauung soll zu einem späteren Zeitpunkt befunden werden. Folglich darf das vom Gemeinderat gewählte Siegerprojekt in der Abstimmungsbotschaft weder Erwähnung noch Visualisierung finden.

Traktandum 14: Längsbau Brünnen: Teilgrundstück Volksschule Brünnen (6/4729); Abgabe im Baurecht (2019.FPI.000021)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP, GFL/EVP	Das Baurecht soll mit der Auflage abgegeben werden, das auf den geplanten Gebäuden erneuerbare Energien produziert (Wärme oder Strom) werden und die Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien produziert oder aus dem Fernwärmenetz von Energie Wasser Bern bezogen wird.	Die Stadt muss sicherstellen, dass auf städtischem Gebiet möglichst alle Potenziale ausgeschöpft werden, um erneuerbare Energien zu produzieren. Die Stadt sollte Baurecht nur unter der Auflage vergeben, dass dieses Potenzial auf dem entsprechenden Grundstück auch umgesetzt wird.

Traktandum 16: Moosweg: Ausführungskredit für Sofortmassnahmen; Projektierungskredit für Neugestaltung (2019.TVS.000164)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Rahmen der Neugestaltung des Mooswegs sei zu prüfen, den Fuss- und Veloweg nicht zu asphaltieren und als entsiegelten Weg zu erstellen.	Der heutige Fuss- und Veloweg besteht aus Kies und eine Asphaltierung würde <ul style="list-style-type: none">- das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigen (breite Asphaltachse durch ländlichen Raum),- die Versiegelung weiter vorantreiben und- unter Umständen zu höheren Investitions- und Unterhaltskosten führen. Daher sind beide Varianten zu prüfen und abzuwägen (Fahrkomfort, Amphibiendurchgänge, Kosten etc.)
2.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Rahmen der Neugestaltung des Mooswegs sei zu prüfen, wie die geplante Fahrbahnbreite von 6.2 Meter für den MIV reduziert werden kann und ob eine durchgehende Kreuzung zweier Busse notwendig ist.	Der Moosweg soll weiterhin nur für ÖV und lokalen Quellverkehr als Anschluss zu Bern/Köniz bzw. zur A1/A12 dienen. Eine zu breite Strasse würde die Attraktivität für den Durchgangsverkehr steigern (Verlagerung vom Autobahnnetz) und den Naturraum unnötig belasten.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Rahmen der Neugestaltung des Mooswegs sei zu prüfen, die Bushaltestellen «Niederbottigen» in beide Richtungen, um ein überdachtes Wartehäuschen in einfacher Bauweise inkl. Sitzgelegenheit zu ergänzen.	Die heutige Situation an den beiden Bushaltestellen «Niederbottigen» ist für die Nutzerinnen und Nutzer nicht zufriedenstellend, da diese aufgrund der fehlenden Wartehäuschen komplett der Witterung ausgesetzt sind. Dieser Umstand macht die Benutzung des öffentlichen Verkehrs für die Bewohnerinnen und Bewohner von Niederbottigen sowie für das dort ansässige Gewerbe äusserst unattraktiv. Eine überdachte Haltestelle in einfacher Bauweise wie bei den Haltestellen «Chäs u Brot» oder «Oberbottigen-Flühli» würde die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs enorm steigern

Traktandum 21: Motion Fraktion SP/JUSO (Johannes Wartenweiler/Barbara Nyffeler, SP): Eine Strategie für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Stadt Bern; Fristverlängerung (2018.SR.000087)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Fristverlängerung bis 30. April 2023	

Traktandum 25: Postulat Fraktion GB/JA! (Regula Tschanz, GB): Angestrebtes Bevölkerungswachstum: Stadt Burgdorf zum Nulltarif?; Fristverlängerung (2018.SR.000063)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Fristverlängerung bis 31. Januar 2023	

Traktandum 26: Postulat Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch/Franziska Grossenbacher, GB): Gentrifizierung: Fakten statt Behauptungen; Fristverlängerung (2017.SR.000206)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Fristverlängerung bis 31. Januar 2023	

Traktandum 28: Motion Fraktion SP (David Stampfli/Michael Sutter, SP): Zeughausgasse aufwerten; Fristverlängerung (2016.SR.000048)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Fristverlängerung zur Vorlage des Begründungsberichts bis 31. Dezember 2023 2028.	

Traktandum 32: Postulat Fraktion SP/JUSO (Bernadette Häfliger/Yasemin Cevik, SP): Kameraüberwachung des öffentlichen Raums durch Private; Fristverlängerung (2018.SR.000185)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts bis 31. Dezember 2022 31. März 2023	